

Hauptsatzung der Gemeinde Hamdorf

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.02.2010 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Hamdorf erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Hamdorf zeigt:

„In Grün ein schräglinker silberner Wellenbalken,
begleitet oben von einem fliegenden silbernen Reiher,
unten von einer silbernen Urne.“

(2) Die Gemeindeflagge zeigt:

„Auf weißen, oben und unten von einem breiten grünen Streifen begrenzten Tuch
das Gemeindegewappen.“

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindegewappen mit der Umschrift

„Gemeinde Hamdorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde.“

(4) Die Verwendung des Gemeindegewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Diese/r kann die Verwendung für bestimmte Zwecke auch allgemein genehmigen.

§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung soll mindestens alle 13 Wochen einberufen werden.

§ 3

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500,00 €,
 2. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag 500,00 € nicht übersteigt,
 3. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 500,00 € nicht übersteigt,
 4. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 1.000,00 €.
 5. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuches, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Hohner Harde kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 5

Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

- (a) **Finanzausschuss**

Zusammensetzung: 4 Gemeindevertreterinnen und –vertreter und
2 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung
angehören können

Aufgabengebiet: Finanzwesen
Grundstücksangelegenheiten
Steuern
Personalwesen
Satzung

(b) Bau- und Wegeausschuss

Zusammensetzung: 4 Gemeindevertreterinnen und –vertreter und
2 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung
angehören können

Aufgabengebiet: Bau- und Wegewesen
Ortentwässerung (außer Klärwerk)
Gestaltung der Wohngebiete
Sandkuhle

(c) Ausschuss für Dorfentwicklung und Umwelt

Zusammensetzung: 4 Gemeindevertreterinnen und –vertreter und
2 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung
angehören können

Aufgabengebiet: Dorfentwicklung
Umwelt/Umweltschutz
AGENDA 21
Fremdenverkehr
Landschaftspflege
Wahrung der dörflichen Struktur
Stillgelegte Flächen

(d) Sport- und Sozialausschuss

Zusammensetzung: 4 Gemeindevertreterinnen und –vertreter und
2 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung
angehören können

Aufgabengebiet: Förderung und Pflege des Sports und Freizeiteinrichtungen
Sozialwesen (Diakonie, Kirche)
Jugendarbeit
Kindergartenangelegenheiten
Büchereiwesen
Kultur- und Gemeinschaftswesen
Schulangelegenheiten
Vereinswesen
Seniorenbetreuung
Paketaktion für ältere Bürger
Weihnachtsfeier
Weiterbildung

(e) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung: 4 Gemeindevertreterinnen und –vertreter und
2 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung
angehören können

Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Alle in Absatz 1 und 2 genannten Ausschüsse tagen nicht öffentlich.
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (5) Eine Stellvertretung für Ausschussmitglieder findet nicht statt.

§ 6**Aufgaben der Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach den §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 7**Einwohnerversammlung**

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann bei Bedarf einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die

Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerrinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und –vertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und –vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder –vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 250,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 25,00 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 1.250,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 125,00 €, hält.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Gemeinde Fockbek ist für die Gemeinde Hamdorf zum Zwecke der Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 11

Veröffentlichungen

(1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich

a) in Hamdorf, Dorfstraße 7,

b) in Hamdorf, Kleine Lohe auf dem Grundstück Hausnummer 13

befinden, während einer Dauer von 1 Woche bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 12

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 1. Juli 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. März 2006, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 14. April 2010 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

24805 Hamdorf, 19. April 2010

gez. Holtorf
Bürgermeister